

**Beschluss der Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts
vom 7. Juni 2017**

**Projekt IT-Konsolidierung Bund:
Meilensteinplanung der Ressorts zur Betriebsüberführung**

1. Der Beschluss Nr. 2016/9 des IT-Rates vom 19. September 2016 stellt in Ziffer 5 verschiedene Forderungen an die Ressorts:

„Die Ressorts treffen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und bereiten die Migration der IT-Betriebe auf der Grundlage des vom IT-Rat beschlossenen RZ-Konsolidierungsplans sowie der von TP 2 erarbeiteten Konzeption vor. Sie legen jährlich zum 30. Juni, erstmalig zum 30. Juni 2017, einen verbindlichen Meilensteinplan vor, aus dem sich die konkreten Vorbereitungsmaßnahmen für die Betriebs- und Dienstekonsolidierung ergeben. Die Meilensteinpläne werden in das Controlling des TP 4 einbezogen.“
2. Die Gesamtprojektleitung hat hierzu das Dokument „Vorgaben zur Meilensteinplanung der Ressorts“ projektintern abgestimmt und einen „Erhebungsbogen Meilensteinplanung“ erstellt. Die Ressorts wurden am 2. Mai 2017 gebeten, den Erhebungsbogen an ihre Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich weiterzuleiten und die ressortweise aggregierten Ergebnisse der Gesamtprojektleitung zurückzusenden.
3. Die der Gesamtprojektleitung übermittelten Erhebungsbögen der einzelnen Ressorts wurden in dem „Sachstandsbericht zur Meilensteinplanung der Ressorts 2017“ (Anlage) zusammengeführt.

4. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Abfrage sowohl hinsichtlich der ressortseitigen Vorbereitungen auf die Betriebskonsolidierung als auch auf die Dienstekonsolidierung noch kein vollständiges Bild liefern konnte. Dieses wird sich erst in den folgenden Abfragezyklen entwickeln.

Vor diesem empfiehlt die Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts dem IT-Rat folgenden

Beschluss Nr.2017/4:

1. Der „Sachstandsbericht zur Meilensteinplanung der Ressorts 2017“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Ressorts werden gebeten, die Dienstekonsolidierung durch frühzeitige Planungen zur Einführung der Basis- und Querschnittsdienste zu bestärken.
3. Der Beschluss wird nicht veröffentlicht.